

Antrag auf Erteilung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

Lieferadresse / Der Antrag wird gestellt von:		Die Gebühren werden übernommen von: (falls abweichend von der Lieferadresse)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon, Fax	E-Mail	Telefon, Fax	E-Mail

Ich beantrage folgende Geobasisdaten (mindestens eine der drei Zeilen muss ausgefüllt sein)			
1	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
2	Gemeinde		Straße, Haus-Nr.
3	Grundbuchbezirk		Grundbuchblatt

☐ Flurkarte 30 € ☐ Amtliche Basiskarte ☐ 1:5000 ☐ 1:2500 ☐ 1:10000 30 € ☐ Fortführungsriß(e) 15 € ☐ Flurstücks- und Eigentumsnachweis 30 € ☐ Bestandsnachweis* 30 € Die o. a. Gebühren gelten für Ausdrucke / PDFs bis einschl. DIN A3. Für größere Formate bis einschl. DIN A0 wird die doppelte Gebühr erhoben. Mehrausfertigungen je Seite: 10 € * Ein Bestand umfasst die in einem Katasterbezirk liegenden Grundstücke, die auf demselben Grundbuchblatt geführt werden.	☐ Papierausdruck in ____-facher Ausfertigung ☐ PDF-Daten an o. a. E-Mail-Adresse Maßstab der Flurkarte ☐ 1:500 ☐ 1:1000 ☐ 1:2000 Flurkarte mit ☐ Grenzmaßen ☐ amtlicher Beglaubigung** (Für die Eintragung von Grenzmaßen wird zusätzlich eine Zeitgebühr von 27 € je angefangene Arbeitsviertelstunde berechnet. Zur Zeit sind diese Eintragungen nur auf Papierausdrucken möglich) ** Zur Zeit werden beglaubigte Unterlagen nur postalisch verschickt.
---	--

Digitale Liegenschaftskarte im Format ☐ NAS/XML ☐ DXF ☐ TIFF ☐ SHAPE

☐ Digitale Eigentümerdaten

Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters sind gebührenfrei. Für die Bereitstellung werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Zur Ermittlung der voraussichtlich anfallenden Gebühren wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice (Tel. 02361/53-3041). Fügen Sie der Bestellung gegebenenfalls eine Anlage mit der Abgrenzung des gewünschten Gebietes und der Angabe der benötigten Objektarten (Flurstück, Gebäude, Eigentümer) bei.

HINWEIS: Auszüge aus der Liegenschaftskarte werden ohne Darlegung eines berechtigten Interesses ausgegeben. Dagegen dürfen Eigentumsnachweise, sowie Fortführungsrisse nur Vermessungsstellen und Behörden zur Erfüllung Ihrer Aufgaben sowie Eigentümer, Erbbauberechtigte, Notare und andere Antragsteller bei Darlegung eines berechtigten Interesses erhalten (§§ 4 und 14 Vermessungs- und Katastergesetz NRW, GV NRW Nr. 7134 in der zurzeit gültigen Fassung). Eigentümeradressen sind nicht zwingender Bestandteil des Liegenschaftsbuches und unterliegen keiner Aktualisierung. Ein berechtigtes Interesse ist durch folgenden Verwendungszweck gegeben:

.....

Ich beantrage die vorstehenden Geobasisdaten und verpflichte mich zur Übernahme der Gebühren.	
Ort, Datum	Unterschrift